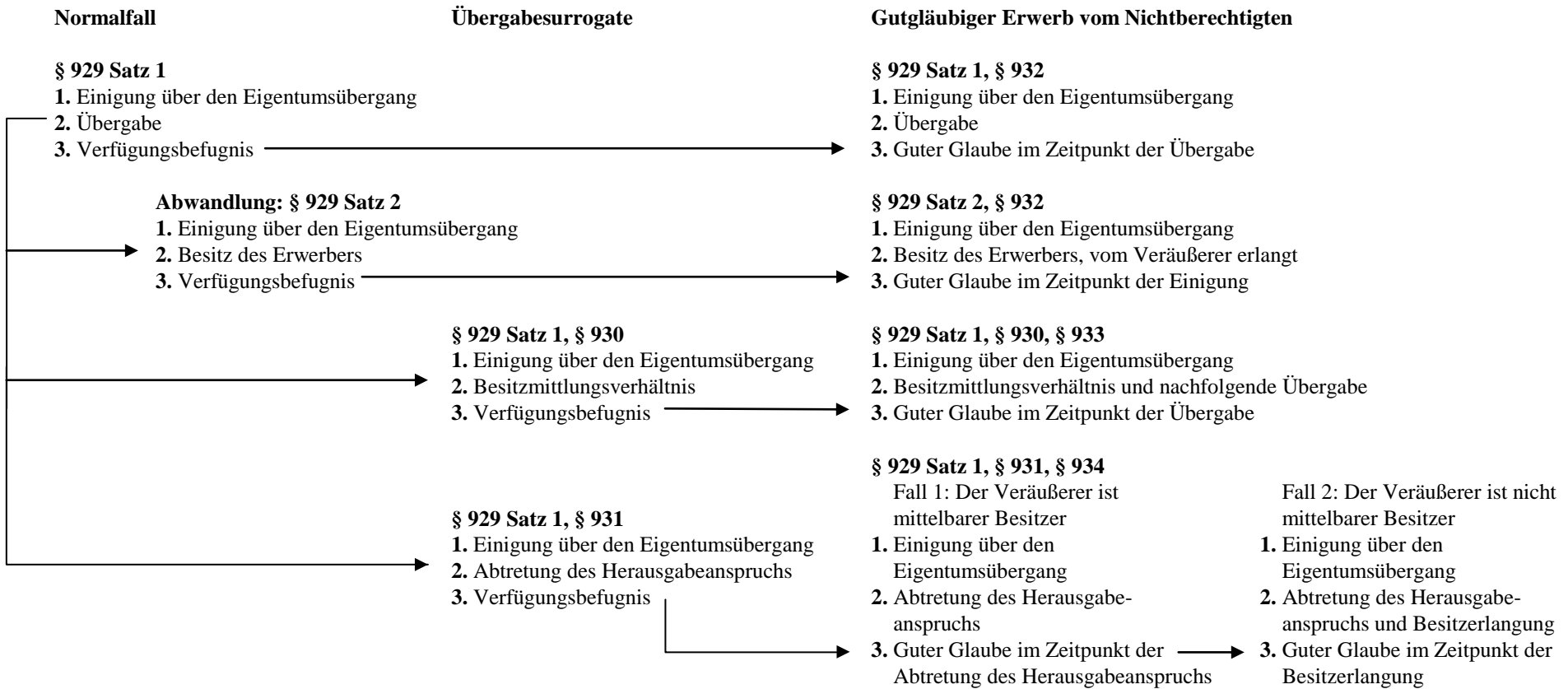


Schaltplan für die Übereignung beweglicher Sachen (§§ 929 - 934 BGB)



Das Schaubild zeigt, wie sich die verschiedenen Weisen der Übereignung beweglicher Sachen aus dem Normalfall des § 929 Satz 1 entfalten. Erstes und unverzichtbares Element ist die erklärte Willenseinigung zwischen Veräußerer und Erwerber. Zweitens muß der Veräußerer im Normalfall die Sache dem Erwerber übergeben. Dieses Erfordernis kann aber durch bestimmte Übergabesurrogate ersetzt werden, nämlich zum einen durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses, durch das der Erwerber mittelbarer Besitzer wird (§ 930), und zum anderen durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs, den der Veräußerer gegen einen fremden Besitzer hat (§ 931).

Drittens muß der Veräußerer zur Verfügung über die Sache befugt sein. Doch kann diese Befugnis durch den guten Glauben des Erwerbers an das vermeintliche Eigentum des Veräußerers ersetzt werden (§§ 932-934). Allerdings muß dann der Erwerber den Besitz unter Ausschluß des Veräußerers erlangen, was in der Regel die Übergabe erfordert.

Näher *Musielak*, Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach §§ 932 ff. BGB, JuS 1992, S. 713-722.